



Brüssel, den 20. Mai 2015
(OR. en)

8977/15

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0340 (COD)

TELECOM 121
CONSOM 83
MI 321
CODEC 733

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8850/15 TELECOM 114 CONSOM 80 MI 311 CODEC 716
Nr. Komm.dok.: 17344/12 TELECOM 250 CONSOM 155 MI 811 CODEC 2936

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
– *Sachstandsbericht*

Der vorliegende Bericht wurde unter der Verantwortung des lettischen Vorsitzes erstellt. In dem Bericht wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen*¹ am 3. Dezember 2012 auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV angenommen. Mit dem Vorschlag sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen eines barrierefreien Zugangs zu Websites öffentlicher Stellen angeglichen werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.
2. Nach einer ersten Vorstellung des Vorschlags und der zugehörigen Folgenabschätzung im Januar 2013 hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" (TELE-Gruppe) des Rates unter dem irischen Vorsitz über den Vorschlag beraten. In ihrem Sachstandsbericht² wurden die wichtigsten von den Delegationen angesprochenen Punkte hervorgehoben, nämlich die Anwendung von Normen, der Anwendungsbereich, die Rechtsgrundlage sowie Kosten und Nutzen der Umsetzung des Vorschlags. In einem Bericht des griechischen Vorsitzes wurde der Stand des Dossiers im Mai 2014 zusammengefasst.³ Wie dem Sachstandsbericht des italienischen Vorsitzes zu entnehmen ist, wurden die Beratungen über das Dossier unter seinem Vorsitz fortgeführt⁴.
3. Die Verzögerung bei der Verabschiedung der europäischen Norm hemmte die Fortschritte bei dem Dossier, da die Beratungen bis zur Verabschiedung der Norm ausgesetzt wurden.
4. Im Europäischen Parlament wurde Jorgo Chatzimarkakis (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – IMCO) zum Berichterstatter ernannt. Vor Ablauf seiner Legislaturperiode hat das Europäische Parlament am 26. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.⁵ Im neuen Europäischen Parlament wurde Dita Charanzova (IMCO) zur Berichterstatterin ernannt.

¹ Dok. 17344/12.

² Dok. 10089/13.

³ Dok. 10016/14.

⁴ Dok. 15512/14.

⁵ Dok. 6835/14.

STAND DER BERATUNGEN IM RAT

1. Unter lettischem Ratsvorsitz hat die TELE-Gruppe in verschiedenen Sitzungen mehrere überarbeitete Vorschläge⁶ des Vorsitzes eingehend erörtert. Auf der Grundlage dieser Beratungen der vergangenen Monate hat der Vorsitz den vorliegenden Bericht erstellt, um die Minister über den Stand des Dossiers zu unterrichten und auf die Aspekte hinzuweisen, bei denen weiterer Diskussionsbedarf besteht. Dieser Bericht sollte zusammen mit den vom irischen, griechischen bzw. vom italienischen Vorsitz vorgelegten, unter Nummer 2 genannten Berichten gelesen werden, weil viele der darin festgehaltenen Problempunkte nach wie vor relevant sind.
2. Die Beratungen unter lettischem Vorsitz konzentrierten sich auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie unter der Berücksichtigung, dass sich der ursprüngliche Kommissionsvorschlag auf Website-basierte Online-Dienste beschränkte, die von öffentlichen Stellen angeboten werden, wohingegen während der Beratungen im Rat die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf einen Großteil der Websites öffentlicher Stellen und der von ihnen angebotenen Inhalte Unterstützung fand.
3. Hinsichtlich der Anforderungen an die Überwachung/Berichterstattung und Umsetzung bevorzugen die Delegationen bei der Umsetzung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang einen nach Prioritäten und Phasen ausgerichteten Ansatz. Dabei sollte bei den Fristen für die Anwendung zwischen neuen Websites, die vor dem Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht öffentlich zugänglich waren, und allen anderen Websites unterschieden werden.
4. Wengleich die Delegationen das Ziel eines barrierefreien Zugangs zu Websites öffentlicher Stellen allgemein begrüßen, äußern sie weiterhin Bedenken in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und verweisen dabei auf die Kosten für die Anwendung der Richtlinie, insbesondere vor dem Hintergrund des erweiterten Anwendungsbereichs sowohl hinsichtlich der Arten öffentlicher Stellen als auch der Arten von Webinhalten, die unter diese Richtlinie fallen.

⁶ Dok. 5418/15, 7116/15, 7888/15, 8435/15.

ZENTRALE ASPEKTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

Die neuesten Textvorschläge des Vorsitzes, über die weiterhin in der TELE-Gruppe beraten wird, führen die folgenden wesentlichen Änderungen ein:

Anwendungsbereich (Artikel 1-2 und Anhang)

Damit ein möglicher Kompromiss in Bezug auf den Ansatz für den Anwendungsbereich gefunden werden kann, hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Anwendungsbereich zum einen hinsichtlich der abzudeckenden Arten von Inhalten und zum anderen hinsichtlich der erfassenden Arten der öffentlichen Stellen zu begrenzen.

Er schlug vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie einzuschränken, indem verschiedene Arten von Inhalten, wie zum Beispiel archivierte Dokumente, die nicht in eine Webseite eingebettet sind, Inhalte in Nicht-Web-Format und Inhalte in Video- und Audio-Format ausgeschlossen werden. Die genaue Tragweite dieser Ausnahmen muss weiter definiert werden, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Arten von Inhalten zu schaffen, die unter die Richtlinie fallen bzw. von ihr ausgenommen sind. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2 der Richtlinie aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Arten von Inhalten wurden zusätzliche Vorschläge unterbreitet. Es bleibt zum Beispiel weiter zu prüfen, ob die folgenden Arten von Inhalten auch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollten: digitale Sammlungen im Bereich Kultur, soziale Medien und andere Inhalte Dritter, die in Websites öffentlicher Stellen eingebettet sind, geografische Dienste und Infografiken, Websites kleiner Organisationen oder Websites mit weniger als einer bestimmten Anzahl von Aufrufen pro Tag/Jahr.

Zur Verdeutlichung der Beziehung zwischen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wurde Artikel 1 um einen neuen Absatz ergänzt. Darin wird erklärt, dass bei Fällen, die unter beide Richtlinien fallen, die Bestimmungen der Richtlinie über Mediendienste Anwendung finden. Sollte entschieden werden, dass alle audiovisuellen Medieninhalte – einschließlich der nicht unter die Richtlinie über Mediendienste fallenden Inhalte – ausgenommen werden, so muss eine alternative Formulierung in Erwägung gezogen werden.

Um den Anwendungsbereich der Richtlinie mittels der Verringerung der zu erfassenden Arten der öffentlichen Stellen weiter einzugrenzen, wurde die Begriffsbestimmung "öffentliche Stellen" durch Streichung der Bezugnahme auf "Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts" in Artikel 2 Absatz 8 und durch Streichung der Begriffsbestimmung "Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts" in Artikel 2 Absatz 9 verdeutlicht.

Ergänzend zu dem vorstehend dargelegten Ansatz für den Anwendungsbereich sollte eine Mindestharmonisierungsklausel in Artikel 1 eingefügt werden. Hierdurch würde verdeutlicht werden, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang auf Inhalte anwenden können, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang (Artikel 3)

Artikel 3 Absatz 1 wurde geändert, um den Text an die Europäische Norm EN 301549 anzugleichen, die Anforderungen an den barrierefreien Webzugang im Einklang mit den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte ("Web Content Accessibility Guidelines") in der Version 2.0 (WCAG 2.0) umfasst, die nach allgemeinen Zugangsgrundsätzen geordnet sind.

Überwachung, Berichterstattung und Umsetzung (Artikel 7 und 10)

Es wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zu Zwecken der Überprüfung der Richtlinie Bericht erstatten. Der Bericht sollte 54 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie herausgegeben werden. Die vorgeschlagene Frist ist an die in Artikel 10 vorgeschlagenen Fristen für die Anwendung und die in Fristen für die Überprüfung geknüpft.

Damit die Kommission ausreichend Zeit für die Erstellung von Leitlinien hat, die auch den Ergebnissen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, schlägt der Vorsitz vor, dass die Leitlinien der Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie herausgegeben werden sollten. Dies entspricht der Neuformulierung von Artikel 7 Absatz 4.

Der gesamte Zeitplan für die Anwendung der Richtlinie wird verlängert, um öffentlichen Stellen ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Websites einzuräumen. Das Konzept eines nach Prioritäten und Phasen ausgerichteten Ansatzes wurde in Artikel 10 aufgenommen, indem zwei Fristen für die Anwendung vorgeschlagen werden: eine für neue Websites, die vor dem Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht öffentlich zugänglich waren, und eine weitere für alle anderen Websites.